



Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Bereits im Vorfeld einer Hausdurchsuchung können entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um im Anlassfall einen korrekten und geordneten Ablauf gewährleisten zu können:

- ✓ Personen im Unternehmen nominieren, die bei einer Hausdurchsuchung als **Kontaktpersonen** fungieren sollen.
- ✓ Alle Mitarbeiter sollten bereits vorab darauf hingewiesen werden, im Zuge einer Hausdurchsuchung **keine informellen Fragen** zu beantworten, sondern nur im Rahmen von formellen Befragungen (Errichtung eines Protokolls).
- ✓ Der **Empfang**/das **Sekretariat** sollte angewiesen werden, bei Eintreffen von Ermittlungsbeamten unverzüglich die Kontaktperson zu informieren.

Im Fall einer Hausdurchsuchung empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:

- ✓ Ersuchen um **Aushändigen des Hausdurchsuchungsbefehls** (nur in den seltensten Fällen wird im Finanzstrafverfahren eine Hausdurchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbefehl durch Exekutivbeamte durchgeführt). Die Ermittler in einen geeigneten Raum bitten (z.B. Besprechungszimmer) und eventuell Name, Dienstnummer und Behörde notieren. Feststellen, ob es sich um eine Durchsuchung im Rahmen eines gerichtlichen oder eines finanzstrafbehördlichen Verfahren handelt.
- ✓ Ausdrücklicher Hinweis darauf, dass sich der WT mit der Hausdurchsuchung nicht einverstanden erklärt mit dem gleichzeitigen Ersuchen um **Protokollierung**.
- ✓ Ersuchen um **Beiziehung eines Kammervertreters** (falls dieser noch nicht anwesend ist) und, falls notwendig, zusätzlich um Beiziehung von bis zu zwei **Personen des Vertrauens** (z.B. ein anderer WT oder ein Rechtsanwalt). Dabei ist lt Erlaß des BMF mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen dieser Personen zu warten, sofern die Amtshandlung dadurch nicht unangemessen verzögert oder ihr Erfolg gefährdet ist. Nach der StPO ist die Beiziehung zwar nicht vorgesehen, wird in der Praxis aber geduldet.
- ✓ Ersuchen um **Bekanntgabe des Verfahrensgegenstandes**, des **Untersuchungsgegenstandes** und der **Gegenstände bzw Unterlagen**, nach denen gesucht wird, um die **Möglichkeit einer freiwilligen Herausgabe** zu wahren. Dadurch werden Zufallsfunde (ohne Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand) bzw nicht notwendige Durchsuchungshandlungen vermieden (Beschlagnahme von beliebigen Unterlagen). Es besteht ein **Recht** darauf, dass die gesuchten Unterlagen freiwillig herausgegeben werden können.

- ✓ Können die gesuchten Unterlagen ausreichend präzisiert werden, können diese herausgegeben werden, um eine Beschlagnahme von beliebig vielen Unterlagen zu vermeiden. Hier sollte jedoch auf eine **Beschlagnahme** bestanden werden, um den vollen Rechtsschutz zu erhalten. Auch im Falle einer Beschlagnahme dürfen Zufallsfunde, die mit dem Zweck der durchgeführten Amtshandlung in keinem Zusammenhang stehen, nur bei Gefahr im Verzug beschlagnahmt werden.
- ✓ Hinweis darauf, dass es sich bei gesuchten Gegenständen um **Informationen** handelt, die der **Verschwiegenheit des WT unterliegen**, und daher vom Umgehungsverbot des Zeugnisentschlagungsrechts des Wirtschaftstreuhänders gem § 152 Abs 1 und Abs 3 StPO und vom Beweisverwertungsverbot des § 98 Abs 4 FinStrG betroffen sind.
- ✓ Hinweis darauf, dass daher die **Durchsuchung bzw Beschlagnahme** der Unterlagen **nicht gestattet** wird, Beantragung einer **Versiegelung** der betroffenen Unterlagen und Beantragung der entsprechenden **Protokollierung**. Im Falle der Versiegelung besteht die Möglichkeit, dass der WT ein eigenes Siegel anbringt (z.B. Kanzleistempel).
- ✓ Beschlagnahmte Unterlagen sollten nach Möglichkeit komplett kopiert werden, da die Originale möglicherweise längere Zeit bei der Behörde liegen.
- ✓ Werden im Rahmen der Hausdurchsuchung förmliche **Vernehmungen** durchgeführt, ist darauf zu achten, ob es sich um eine Vernehmung **als Beschuldigter** (keine Aussage- und Wahrheitspflicht) **oder als Zeuge** (Entschlagungsrecht hinsichtlich privilegierter Informationen, bei familiärem Naheverhältnis zum Verdächtigen/ Beschuldigten oder bei möglicher Selbstbelastung) handelt.
- ✓ Vernehmungsprotokolle sind vor der Unterzeichnung **genauestens zu lesen!** Unrichtige oder missverständliche Protokollierungen können korrigiert werden!
- ✓ Unbedingt darauf achten, dass sämtliche Anträge, Ersuchen und Hinweise auch protokolliert werden. Nach Ende der Durchsuchung ist von den Organen eine **Niederschrift** aufzunehmen und eine exakte Auflistung der beschlagnahmten Unterlagen zu erstellen. Dieses Protokoll ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und dann zu unterzeichnen.
- ✓ Möglichst rasche **Beschwerdeführung gegen den Hausdurchsuchungsbefehl** selbst, um möglichst noch vor der Entsiegelungstagsatzung, in welcher über die Herausgabe bzw Beschlagnahme der einzelnen Unterlagen entschieden wird, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Hausdurchsuchung selbst zu erlangen.